

## Hygienekonzept im Rahmen der Vorbeugemaßnahmen gegen Covid-19 „ am Ökumenischen Domgymnasium Magdeburg

**08. Dezember 2021**

### Vorbemerkung / Rechtsgrundlage

Das vorliegende Hygienekonzept orientiert sich an den Vorgaben des **Rahmenplanes für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona Pandemie vom 20.08.2020 sowie dessen überarbeitete Fassungen, zuletzt vom 07.12.2021** und erhält seine Rechtsgrundlage gemäß § 36 i.V.m. §§ 28b, 33 Infektionsschutzgesetz sowie der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV.

Das Konzept wurde mit Wirkung vom **08.12.2021** angepasst und erhält seine Gültigkeit im Schuljahr 2021/2022. Bei Bedarf wird es kurzfristig oder dauerhaft an die Gegebenheiten angepasst. Das Konzept ist Bestandteil des schulischen Hygieneplanes gemäß § 36 i. V. m. §§ 28b und 33 IfSG.

### Erfordernis

Der Schulbetrieb findet im Schuljahr 2021/2022 als Regelbetrieb unter Einhaltung der Schulpflicht statt. Die dabei einzuhaltenden präventiven Schutz- und Hygienemaßnahmen werden im Hygienekonzept konkretisiert.

Die Schulgemeinschaft als Ganzes ist gefordert durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Rahmenplan HIA-Schule sowie das Hygienekonzept der Grundschule „Am Elbdamm“ umzusetzen und ihren Teil dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle bleibt. Jeweils am ersten Schultag nach den Ferien sind alle Schulkinder sowie das in der Schule beschäftigte Personal auf die Einhaltung des Rahmenplans hinzuweisen. Die aktuellen Fassungen des Rahmenplans-HIA-Schule sowie des schulischen Hygienekonzepts sind auf der Schulwebsite veröffentlicht.

Im Vordergrund stehen dabei das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen und die Gewährleistung des notwendigen Infektionsschutzes für alle Angehörigen der Schulgemeinde. Der Präsenzunterricht hat Priorität, denn Schulen sind nicht zuletzt auch als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern.

Im Ministerium für Bildung ist ein Krisenteam eingerichtet, welches die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zeitnah koordiniert, deren Wirksamkeit kontrolliert und bei Bedarf Änderungen der Maßnahmen veranlasst.

Den Rahmen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bilden die Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts (RKI) und der Landesgesundheitsbehörden unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens sowie des aktuellen Stands der Forschung.

Das Hygienekonzept wurde an die örtlichen Begebenheiten angepasst.

### **Ziel der Hygienemaßnahmen**

Um der Verbreitung des Virus präventiv entgegenzuwirken, sind die vorgeschriebenen Maßnahmen und Anordnungen des Bildungsministeriums und der Gesundheitsbehörden zu befolgen und umzusetzen.

Diesem Anspruch wird das Hygienekonzept gerecht.

Die Gemeinschaft von Schule und Hort sowie Eltern ist gefordert, die besonderen Bedingungen zu erkennen und einzuhalten.

Die gegenseitige Information bei Auffälligkeiten ist unbedingt erwünscht. Im Interesse aller Kinder, Lehrkräfte und des Personals ist es wichtig, im Verdachtsfall, bei Kontakt mit (möglicherweise) infizierten Personen oder nach Reiserückkehr umsichtig und verantwortungsvoll die Situation zu bewerten und im Zweifelsfall die Schule nicht zu betreten.

### **Maßnahmen der Schule zur Covid-19-Vorbeugung/Bekämpfung**

#### **1. Allgemeine Regeln**

Die Übertragung des Virus erfolgt vor allem über Aerosole. Wichtigste Maßnahmen bei der Bekämpfung und der Eindämmung des Virus sind folgende Regeln:

- 1. Abstand halten**
- 2. Handhygiene – regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mind. 30 Sekunden**
- 3. Einhalten der Hust- und Niesetikette**
- 4. Alltagsmasken – korrektes Tragen von Mund-Nasen-Schutz**
- 5. Persönliche Gegenstände personenbezogen nutzen**
- 6. Gegenstände bei Mehrfachnutzung regelmäßig reinigen**
- 7. Corona-Warn-App**
- 8. Lüften – intensives und korrektes Lüften geschlossener Räume**
- 9. PoC-Antigene-Schnelltests gem. Rahmenplan-HIA-Schule **Pkt.12 (S.18ff.)****

**Im gesamten Schulgebäude gilt für alle Personen die Verpflichtung zum korrekten Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2-Maske o.ä.). Auf dem Schulgelände ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten (insbesondere morgens beim Eintritt sowie auf dem Weg zur Hofpause).**

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt auch während des Unterrichts. Wichtig ist dabei, dass Mund und Nase auch tatsächlich, dauerhaft und seitlich möglichst enganliegend bedeckt sind. Ausgenommen von der Maskenpflicht im Gebäude sind die Einnahme von Frühstück und Mittagessen sowie Getränken.

Das bedeutet, dass alle Lernenden, Lehrkräfte sowie weiteres Personal eine medizinische Maske mitzuführen haben. Medizinische Masken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und

Schüler dar, die durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist.

## 2. Organisatorische Festlegungen

Während des Unterrichts im regulären Klassenverband und in den Pausen kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Um das Infektionsrisiko zu minimieren, werden die Klassenverbände/Jahrgangsstufen nach Möglichkeit auch in den Pausen inkl. Schulspeisung sowie im Hortbetrieb beibehalten.

## 3. Einschränkungen für den Unterricht

**Sportunterricht:** Der Unterricht findet auf dem Sportplatz statt, wenn es die Wetterlage zulässt. Demzufolge ist immer langes Sportzeug mitzubringen! In der Sporthalle und den Umkleiden wird regelmäßig gelüftet. **Im Sportunterricht kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.**

Der Schwimmunterricht für die 3. Klassen findet erst im 2.Schulhalbjahr statt.

**Musikunterricht:** In geschlossenen Räumen ist beim Gesang ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Instrumente sind vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Blasinstrumente werden nicht genutzt.

## 4. Befreiung von der Präsenzplicht

Die Schulpflicht wird weiterhin regelhaft durch den Unterrichtsbesuch in der Schule erfüllt. Die Befreiung von der Präsenzplicht für die Schülerinnen und Schüler ist wochenweise bis zum Wiederbeginn des Unterrichts nach den Weihnachtsferien möglich. Dazu ist zwingend eine **schriftliche Erklärung** der Erziehungsberechtigten bis freitags, 12:00 Uhr der Vorwoche notwendig. Bei geteiltem Sorgerecht bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung aller Erziehungsberechtigten. Die **Erklärung muss nachvollziehbar durch Belange des Infektionsschutzes begründet sein.**

Die Abmeldung kann nur wochenweise oder für den gesamten Zeitraum bis zu den Weihnachtsferien abgegeben werden. Ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochen-

tage ist nicht möglich. Die Kinder verbringen dann die Lernzeit zu Hause. Einen Anspruch auf Beschulung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte – wie im Präsenzunterricht – besteht nicht. Für den Kontakt zu den Lehrkräften und die Aufgabenerledigung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

## 5. Außerschulischer Unterricht und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen können Besucher / Zuschauer im Rahmen der gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zugelassen werden. Diese müssen sich fristgemäß schriftlich bei der Klassenlehrerin anmelden und die geforderten hygienischen Maßnahmen strikt einhalten. Insbesondere sind ein negatives Testergebnis sowie die Hinterlegung der Kontaktdaten zwingend erforderlich.

## 6. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und alle Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tage nachvollzogen werden kann.<sup>1</sup>

Für eine vierwöchige Rückverfolgung zu dokumentieren, ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Die Dokumentation erfolgt durch den Eintrag in eine Liste bei der Sekretärin oder dem Hausmeister / im Eingangsbereich des Schulgebäudes.

## 7. Teststrategie

**Die Teststrategie** für Schulen ist im Rahmenplan-HIA-Schule unter **Pkt. 12 (S.18ff.)** umfassend erläutert und wird von der Grundschule „Am Elbdamm“ umgesetzt.

Der Zutritt zum Schulgelände ist Kindern und Personal gemäß der geltenden SARS-CoV-2 EDVO nur gestattet, wenn die Personen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. **Dazu ist zu Beginn eines Schultages ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests vorzuweisen.** Die Gültigkeit eines Testergebnisses beträgt 24 Stunden **zum Unterrichtsende.** Für die Teilnahme am Unterricht ist ein negatives Testergebnis Voraussetzung. Die Antigen-Selbsttests werden an **allen Schultagen** vor Unterrichtsbeginn

---

<sup>1</sup> Die Dokumentation ist durch die Schulleitung so vorzuhalten, dass sie den Gesundheits- und/oder Schulbehörden jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

unter Aufsicht der Lehrkraft durchgeführt. Hierzu muss eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen.

Wenn bei einem Kind der Schnelltest ein positives Ergebnis anzeigt, ist es von anderen Personen unter Wahrung der Aufsichtspflicht zu isolieren, durch einen Sorgeberechtigten unverzüglich abzuholen und das Ergebnis mittels PCR-Test überprüfen zu lassen. Letzteres gilt auch für alle anderen Personen mit einem positiven Schnelltestergebnis.

Während des Unterrichtsbetriebs und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen oder Konferenzen und Gremiensitzungen ist der Zutritt durch schulfremde Personen nur mit Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle erlaubt, wenn der Aufenthalt länger als 10 Minuten dauert. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Ein Selbsttest vor Ort ist nicht ausreichend.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind im Sinne der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-EDVO getesteten Personen gleichgestellt. Der Nachweis muss entsprechend vorgelegt werden. Ein zusätzlicher Schnelltest wird dennoch empfohlen.

## 8. Allgemeine Verhaltensregeln und Festlegungen auf dem Schulgelände

Das Schulgelände beginnt am Schultor. In der Regel verabschieden sich die Eltern dort.

Der Zutritt ins Gebäude durch Eltern oder fremde Personen erfolgt nach Anmeldung im Sekretariat über die Sprechanlage an der Eingangstür. Gespräche oder auch kleinere Anliegen bei Lehrkräften müssen telefonisch oder per E-Mail angemeldet und terminlich abgestimmt werden. **Beim Betreten des Schulgebäudes gilt** für alle Personen generell **Maskenpflicht** und bei einem mehr als zehnminütigem Aufenthalt das **Eintragen der Anwesenheit** in eine Liste im Sekretariat / Eingangsbereich. Bei einem mehr als zehnminütigem Aufenthalt während der Unterrichtszeit **sowie zu Schulveranstaltungen (u.a. Konferenzen, Elternversammlungen)** ist ein negatives Testergebnis erforderlich (siehe Pkt. 6).

**Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen<sup>2</sup>, dürfen die Einrichtung (das Schulgelände) nicht betreten!** Wenn bei einem Kind während des Unterrichts entsprechende Symptome auftreten, ist es von anderen Personen unter Wahrung der Aufsichtspflicht zu isolieren und durch einen Sorgeberechtigten unverzüglich abzuholen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen Isolierung.

Gemäß Schnupfenpapier zum Umgang mit Erkältungskrankheiten gelten folgende Regeln:

---

<sup>2</sup> RKI: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Stand: 16.10.2020)

Kinder und Lehrkräfte mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem gesamten Schulgelände **durchgängig** eine medizinische Maske tragen.

Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen dürfen das Schulgebäude nicht betreten. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Die Hortleitung und die Schulleitung legen gemeinsam fest, wie die Übergabe der Hortkinder vor und nach dem Unterricht geregelt wird.

Es ist auf ständige Handhygiene durch sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser zu achten. Insbesondere beim Betreten des Gebäudes, vor dem Essen und nach der Toilettennutzung sind die Hände gründlich zu waschen. Auf Körperkontakt und Händeschütteln soll verzichtet werden. Beim Antreten oder in Warteschlangen gilt Maskenpflicht.

Im Schulgebäude sind die Bodenmarkierungen zur Laufrichtung zu beachten.

In den Toilettenräumen ist der Aufenthalt nur zum eigentlichen Zweck bestimmt und auf zwei Personen begrenzt.

## 9. Lüften

**Seit August 2020 ist die Grundschule „Am Elbdamm“ mit mobilen Luftfiltern in allen Klassen – und Horträumen sowie dem Speiseraum ausgestattet. Das Lüften während der Unterrichtszeit entfällt mit dieser Maßnahme.**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultages sowie in allen Pausen ist eine Querlüftung (mit Durchzug) bei vollständig geöffneten Fenstern vorzunehmen, um einen intensiven Luftaustausch zu gewährleisten.

## 10. Reinigungs- und Hygieneplan

Es gilt der Reinigungs- und Hygieneplan für den Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemiesituation des Medical-Airport-Service.

---

Simone Tietge  
Schulleiterin